



Stadt Halle (Saale)

13.01.2022

A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom
20.05.2020:

zu 5.1 Vorbereitung einer Städtepartnerschaft der Stadt Halle (Saale) mit der
Stadt Gjumri (Republik Armenien)
Vorlage: VII/2020/01021

Abstimmungsergebnis: zugestimmt nach Änderungen

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat befürwortet eine Städtepartnerschaft zwischen den Städten Halle (Saale) und Gjumri.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Abschluss eines Städtepartnerschaftsvertrages zwischen Halle (Saale) und Gjumri vorzubereiten mit dem Ziel, den Austausch und die Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft und Institutionen unter anderem in den Bereichen Kultur und Wissenschaft zu fördern.
3. Der Städtepartnerschaftsvertrag wird dem Stadtrat im ~~Mai~~ **Juli** 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

13.01.2022

A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom
20.05.2020:

zu 5.2 Richtlinie zur Förderung von entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsarbeit
Vorlage: VII/2020/01022

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsarbeit der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

13.01.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 20.05.2020:

zu 5.3 Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über den Stadtverkehr Halle (Saale) 2021 ff. an die HAVAG Vorlage: VII/2019/00467

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Halle (Saale) betraut die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) mit der Sicherstellung des Stadtverkehrs Halle (Saale) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA). Der Oberbürgermeister wird als Vertreter der Stadt als Alleingesellschafterin der Stadtwerke Halle GmbH (SWH) beauftragt und ermächtigt, den als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erteilen.

2. Der Beschluss zu Ziff. 1 steht unter dem Vorbehalt, dass durch die SWH und die HAVAG infolge einer gemeinsamen Abstimmung ein Antrag nach § 89 Abgabenordnung (AO) auf verbindliche Auskunft an das zuständige Finanzamt über die steuerliche Unschädlichkeit des öDA gestellt und vom zuständigen Finanzamt positiv beschieden wird. Das heißt, dass der öDA nur erteilt wird, wenn zuvor seine steuerliche Unschädlichkeit durch die Finanzbehörde verbindlich bestätigt worden ist.

3. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an dem öDA sowie solche Änderungen selbständig vorzunehmen, die sich im Hinblick auf die Abstimmung nach Ziff. 2 (z.B. im Falle einer durch die Finanzbehörde avisierten (Teil-)Ablehnung) oder nach Hinweisen der zuständigen PBefG-Genehmigungsbehörde ergeben, ohne dass eine nochmalige Befassung durch den Stadtrat erfolgen muss.

4. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, nach positiver Bescheidung des Antrags auf verbindliche Auskunft über die steuerliche Unschädlichkeit die Vergabe des öDA im Supplement zum EU-Amtsblatt (TED) bekannt zu machen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

13.01.2022

A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom
20.05.2020:

**zu 5.4 Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung
professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler in städtischen
Kultureinrichtungen und im Ratshof**
Vorlage: VII/2019/00501

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im Ratshof (Anlage).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

13.01.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 20.05.2020:

- zu 5.4.1 **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im Ratshof (VII/2019/00501)
Vorlage: VII/2020/01065**
-

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im Ratshof (Anlage) **mit folgenden Änderungen:**
 - a) ~~Der Titel der Richtlinie wird wie folgt geändert:
Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung für professionelle bildende Künstlerinnen und Künstler in städtischen **Kultureinrichtungen und im Ratshof**~~
 - b) Punkt 2 der Richtlinie wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Punkte wird entsprechend angepasst.
 - c) Punkt 2 neu erhält folgende Fassung:
~~3. Weiteres **Voraussetzung für eine Vergütung** Erfordernis ist die professionelle künstlerische Tätigkeit. Diese wird in der Regel durch eine kontinuierliche Ausstellungs- und Publikationstätigkeit nachgewiesen.~~
 - d) ~~Punkt 3 neu erhält folgende Fassung:
4. Die Vergütung wird für die Präsentation von künstlerischen unveräußerten Werken aus der Gattung **dem Bereich** Bildende Kunst Bildhauerei, Objektkunst, Malerei, druckkünstlerische Arbeiten, Zeichnung, Fotografie, Videokunst, Kunstgewerbe gewährt.~~
 - e) Punkt 4 neu erhält folgende Fassung:
5. Während der Präsentation sind die Kunstwerke für die Künstlerinnen und Künstler nicht verfügbar. ~~Daher sind mit dieser Vergütung alle Ansprüche der Künstlerinnen~~



und Künstler abgegolten.

f) ~~Punkt 5 neu erhält folgende Fassung:~~

~~6. Die Stadt Halle (Saale) ist Veranstalterin der Ausstellungen. Die Präsentationen können im Ratshof und an den jeweiligen Standorten der kulturellen Bildungseinrichtungen **nur in Einrichtungen** der Stadt Halle (Saale) stattfinden.~~

~~Dazu gehören:~~

- ~~a. Konzerthalle Ulrichskirche~~
- ~~b. Stadtmuseum Halle~~
- ~~c. Stadtarchiv Halle~~
- ~~d. Stadtbibliothek Halle~~

g) Punkt 6 neu erhält folgende Fassung:

7. Die Vergütung umfasst die Zeit der Präsentation. Für eine Einzelausstellung (1 bis 2 Künstlerinnen und Künstler) wird eine Vergütung von 148,75 Euro (inkl. 19 % MwSt.) insgesamt pro Woche berechnet. Bei einer Gruppenausstellung (ab 3 Ausstellenden) erhält jeder Teilnehmer 59,50 Euro (inkl. 19 % MwSt.) pro Woche. **Die Vergütung weiterer, im Zusammenhang mit der Ausstellung entstehenden Aufwendungen, sind nicht über die vorliegende Richtlinie abgedeckt und gegebenenfalls mit der Einrichtung gesondert zu vereinbaren.**

2. Die Finanzierung der Ausstellungsvergütung erfolgt, entsprechend des beschlossenen und bestätigten Haushalt 2020, über das Produkt „Ausstellungsvergütung bildende Künstler*innen“.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

13.01.2022

A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 20.05.2020:

**zu 5.4.2 Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im Ratshof (VII/2019/00501)
Vorlage: VII/2020/01273**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im Ratshof **(Anlage) in folgender geänderter Fassung:**

1. Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die Vergütung professioneller Künstlerinnen und Künstler für deren Präsentation (Ausstellung) ihrer Kunstwerke an Standorten gemäß Ziffer 6.
2. Sie ist nur für Künstlerinnen und Künstler anwendbar, die ihren Wohnsitz oder ihr Atelier im Gebiet der Stadt Halle (Saale) haben.
3. Weiteres Erfordernis ist die professionelle künstlerische Tätigkeit. Diese wird in der Regel durch eine kontinuierliche Ausstellungs- und Publikationstätigkeit nachgewiesen. **Einen Vergütungsanspruch haben ausschließlich Künstler, die der Versicherungspflicht des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) gemäß § 1 und § 2 KSVG unterliegen und auch nicht nach den §§ 4 bis 7 KSVG von der Versicherungspflicht befreit sind.**
4. Die Vergütung wird für die Präsentation von künstlerischen unveräußerten Werken aus der Gattung Bildende Kunst: Bildhauerei, Objektkunst, Malerei, druckkünstlerische Arbeiten, Zeichnung, Fotografie, Videokunst und Kunstgewerbe gewährt.



5. Während der Präsentation sind die Kunstwerke für die Künstlerinnen und Künstler nicht verfügbar. Daher sind mit dieser Vergütung alle Ansprüche der Künstlerinnen und Künstler abgegolten.
6. Die Stadt Halle (Saale) ist Veranstalterin der Ausstellungen. **Ihr allein obliegt die Budgethoheit des jährlichen Gesamtbudgets, in welcher sie darüber entscheidet, welche Präsentationen an welchem Ort innerhalb des jährlichen Gesamtbudgets mit Ausstellungsvergütung stattfinden können. Ihr obliegt auch die Überwachung der Einhaltung und die Verantwortung für dieses Gesamtbudget.** Die Präsentationen können im Ratshof und an den jeweiligen Standorten der kulturellen Bildungseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) stattfinden. Dazu gehören:
 - Konzerthalle Ulrichskirche
 - Stadtmuseum Halle
 - Stadtarchiv Halle
 - Stadtbibliothek Halle
7. Die Vergütung umfasst die Zeit der Präsentation. Für eine Einzelausstellung (1 bis 2 Künstlerinnen und Künstler) wird eine Vergütung von 148,75 Euro (inkl. 19% MwSt.) insgesamt pro Woche berechnet. Bei einer Gruppenausstellung (ab 3 Ausstellenden) erhält jeder Teilnehmer 59,50 Euro (inkl. 19% MwSt.) pro Woche. **Weitergehende Kostenerstattungen werden nicht gewährt.**
8. Die Vergütung wird entsprechend eines mit der Stadt Halle (Saale) abgeschlossenen Vertrages gewährt.
9. Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

13.01.2022

A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom
20.05.2020:

zu 5.5 Zuwendung an den Verein Hallesches Salinemuseum e.V. im
Haushaltsjahr 2021
Vorlage: VII/2020/00947

Abstimmungsergebnis: **abgesetzt**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt für das Haushaltsjahr 2021 die Gewährung einer Zuwendung an den Verein Hallesches Salinemuseum e.V. in Höhe von maximal 464.000,00 Euro.

Die Zuwendung wird vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltsplans 2021 und des tatsächlichen Mittelbedarfs des Vereins ausgereicht.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bis zum 30.06.2020 mit dem Verein Hallesches Salinemuseum e.V. einen Zuwendungsvertrag für das Jahr 2021 auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung 2020 und 2021 (Stand per 09.02.2020) abzuschließen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

13.01.2022

A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 20.05.2020:

**zu 5.5.1 Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage
Zuwendung an den Verein Hallesches Salinemuseum e.V. im
Haushaltsjahr 2021 - VII/2020/00947
Vorlage: VII/2020/01098**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Beschlusspunkt 1. und 2. der Beschlussvorlage werden getauscht.**
- ~~2. Die Mittel werden erst nach Bestätigung des Zuwendungsvertrages zwischen der Stadt Halle und dem Verein Hallesches Salinemuseum e.V. ausgereicht.~~

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

13.01.2022

A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom
20.05.2020:

zu 5.5.2 Änderungsantrag des Stadtrates Gernot Nette zur Beschlussvorlage
Zuwendung an den Verein Hallesches Salinemuseum e.V. im
Haushaltsjahr 2021 - VII/2020/00947
Vorlage: VII/2020/01315

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird um folgende Punkte ergänzt:

3. Im abzuschließenden Zuwendungsvertrag sind Regelungen aufzunehmen, in denen sich der Hallesche Salinemuseumsverein verpflichtet seine Mitarbeiter nach den Tarifbedingungen des öffentlichen Dienstes für die Stadt Halle zu vergüten.
4. Der Abschluss des Zuwendungsvertrags wird davon abhängig gemacht, dass Herr Sebastian Schwarzbach und Frau Natalia Letz weiterbeschäftigt werden und im Förderzeitraum auf betriebsbedingte Kündigungen verzichtet wird.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer